

Gültig ab 1. April
Valable dès le 1^{er} avril

Preisliste Liste de prix 2020



BAUSTOFFE
MATERIAUX DE
CONSTRUCTION

ENTSORGUNG &
RECYCLING
ELIMINATION &
RECYCLAGE

AUSHUB &
RÜCKBAU
EXCAVATION &
DECONSTRUCTION

Die Hürni Gruppe

Baustoffe / Matériaux de construction



Hurni Kies- und Betonwerk AG

Grubenweg 9, 2572 Sutz
Telefon 032 397 00 30
Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch
www.hurniag.ch

Habegger

Habegger Transport AG

Neuengasse 41, 2502 Biel
Telefon 032 341 14 66
Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch
www.hurniag.ch

**Kies/Beton/Transporte
Gravier/Béton/Transports**



Steinbruch AG

Grubenweg 9, 2572 Sutz
Telefon 032 397 00 30
Telefax 032 397 00 40
info@steinbruchag.ch
www.steinbruchag.ch

Bestellungen / Commandes

Schüttgüter / Transporte
Produits en vrac / transports
Telefon 032 397 00 38
Telefax 032 397 00 39

Beton / Béton

Telefon 032 397 00 32
Telefax 032 397 00 39

Öffnungszeiten Betonwerk

Horaires d'ouverture de la fabrique de béton

Januar–März / janvier–mars: 7.30–11.30 & 13.00–16.30
April–September / avril–septembre: 6.45–11.30 & 13.00–16.30
Oktober–Dezember / octobre–décembre: 7.30–11.30 & 13.00–16.30

Öffnungszeiten Kieswerk/Deponie

Horaires d'ouverture de la gravière/décharge

Januar–März / janvier–mars: 7.30–11.45 & 13.00–16.45
April–September / avril–septembre: 7.00–11.45 & 13.00–17.00
Oktober–Dezember / octobre–décembre: 7.30–11.45 & 13.00–16.45

Entsorgung & Recycling / Elimination & Recyclage



Funicar Muldenzentrale AG

Grubenweg 9, 2572 Sutz
Telefon 032 329 13 33
Telefax 032 397 00 40
admin@funicarmulden.ch
www.funicarmulden.ch



**Schürch Muldenservice
und Transporte AG**

Wehrstrasse 1, 2562 Port
Telefon 032 331 08 20
Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch
www.hurniag.ch

MBS Muldenzentrale Biel-Seeland

MBS Centrale de benes Biel-Seeland

Recycling, Entsorgung / Recyclage, Elimination



**Kopp Muldenservice
und Transporte AG**

Grubenweg 9, 2572 Sutz
Telefon 032 397 11 92
Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch
www.hurniag.ch

Bestellungen / Commandes

Muldenzentrale
Centrale de benes
Telefon 032 397 13 33
Telefax 032 397 00 40
admin@funicarmulden.ch



**Gutmann Muldenservice und
Transporte AG**

Insstrasse 20, 3234 Vinelz
Telefon 032 338 12 86
Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch
www.hurniag.ch



**Otto Moor Muldenservice
und Transporte**

bei Funicar
Muldenzentrale AG
Grubenweg 9, 2572 Sutz

Dispo Otto Moor:
Telefon 032 384 18 09
Dispo Funicar:
Telefon 032 329 13 33



Remo Recycling AG

Verwaltung:
Grubenweg 9, 2572 Sutz
Tel. 032 329 13 55
Fax 032 397 00 40
info@remo-recycling.ch
www.hurniag.ch

Betrieb: Portstrasse 40
2503 Biel/Bienne
Tel. 032 365 27 87,
Fax 032 365 39 77

Pikettdienst /

Service de piquet

Tel. 079 208 18 67

**Büro Öffnungszeiten /
Horaire bureau**

Jan.–Feb. / jan.–fév.:
07.30–11.45, 13.00–17.00

März–Okt. / mars–oct.:
06.45–11.45, 13.00–17.00

Nov.–Dez. / nov.–déc.:
07.30–11.45, 13.00–17.00

Büro Öffnungszeiten / Horaire bureau:

Jan.–Dez. / jan.–déc.: 07.30–11.45, 13.15–17.00

Aushub & Rückbau / Excavation & déconstruction



Hurni Aushub und Rückbau AG

Grubenweg 9, 2572 Sutz
Telefon 032 397 00 48, Telefax 032 397 00 40
admin@hurniag.ch, www.hurniag.ch

**Büro Öffnungszeiten
Horaire bureau**

Januar–Dezember
janvier–décembre
7.00–11.45 & 13.00–17.00

Steinbruchmaterial Matériaux de carrière



Materialbezeichnung Désignation du matériau	Korngrösse Granulométrie mm	Schüttgewicht Densité t/m ³	Ab Steinbruch Vorberg Départ Steinbruch Vorberg CHF/m ³	Ab Lager Sutz Départ dépôt Sutz CHF/t	CHF/m ³
JURAKIES/SCHOTTER / GRAVE DU JURA/CHAILLE					
Brechsand* / Sable concassé*	0–8	1.63	88.50	54.30	
Brech Kies* / Grave concassée*	0–16	1.63	88.50	54.30	
Jurasplitter gebrochen* / Gravier concassé*	8–16	1.47	88.50	54.30	
Sicker Kies gebrochen / Ballast concassé	25/30–63	1.47	37.50	25.50	
Brechsotter gebrochen / Ballast concassé	40–63	1.47	36.50	25.00	60.00**
Juraschoppen gebrochen / Ballast concassé	63–100	1.46	38.50	26.30	
Jurasteine für Steinkörbe / Blocs pour gabion	120–220	1.46	40.50	27.70	
JURAMERSEL / GROISE					
Juramer gelb / Groise jaune	0–25/30	1.8	41.50	22.00	61.00**
STRASSENBAUMATERIALIEN / MATÉRIAUX POUR LA CONSTRUCTION DES CHAUSSÉES					
Planiekies / Hüllkies gebrochen Grave de nivellement / Grave d'enrobage concassée	0–25	1.8	39.00	22.00	61.00**
Planiekies gebrochen Grave de nivellement concassée	0–40	1.78	35.50	20.00	60.00**
Kofferkies gebrochen Grave concassée	0–63	1.75	32.00	18.30	56.00**
Kofferkies gebrochen, II. Klasse Grave de fondation, II. classe	0–100/120	1.76	29.00	16.50	
Kofferkies gebrochen, III. Klasse Grave de fondation, III. classe	0–120	1.78	24.00	13.50	
MATERIAL AB WAND / MATÉRIEL EN VRAC					
Kies ab Wand* Toutvenant*	0–150	1.78	20.00	13.50	
Material ab Wand, gesprengt Matériel en vrac, exploité à l'explosif	~ 0–500	1.8	21.00	11.70	
UNGEBUNDE GEMISCHE (NACH NORM EN 13 285) / GRAVES NON TRAITÉES (SELON NORME EN 13 285)					
Gesteinskörnungsgemisch (Körnung max. D=32 mm) Compositions des granulats (Granulométrie max. D=32 mm)	0–16/32	1.75	41.00	23.60	
Gesteinskörnungsgemisch (Körnung max. D=90 mm) Compositions des granulats (Granulométrie max. D=90 mm)	0–45/90	1.75	35.90	20.50	

* auf Anfrage

Weitere Steinbruchmaterialien auf Anfrage

Besondere Bedingungen für Jurakieslieferungen: Verfügbarkeit der Materialien nach Absprache. >100 m³ Vorbestellung notwendig.

* sur demande

D'autres matériaux de la carrière sur demande.

Conditions particulières pour les livraisons de graves du Jura: Disponibilité des matériaux selon entente. >100 m³ réservation nécessaire** Mehrpreis für abgeholte Mengen ≤ 1m³ CHF 6.00** Plus value pour quantité inférieur ≤ 1m³ CHF 6.00

Steinbruchmaterial Matériaux de carrière



Materialbezeichnung	Gewicht kg	Ab Steinbruch Vorberg CHF/t
Désignation du matériau	Poids kg	Départ Steinbruch Vorberg CHF/t
JURAKALKSTEINE / BLOC CALCAIRE DU JURA		
Kleinmauersteine zyklisch, formwild, handsortiert, ~150–300 mm	bis ~50	auf Anfrage
Pierres calcaires du Jura, forme irrégulière, triées à la main, ~150–300 mm	jusqu'à ~50	sur demande
Kleinmauersteine maschinensortiert, formwild, plattig gemischt, ~150–300 mm	bis ~50	auf Anfrage
Pierres calcaires du Jura, forme irrégulière, triées à la machine, ~150–300 mm	jusqu'à ~50	sur demande
Mauersteine zyklisch, formwild	~50–120	109.00
Pierres calcaires du Jura, forme irrégulière		
Gestaltungssteine zyklisch, formwild	~120–500	55.00
Pierres calcaires du Jura, forme irrégulière		
Gestaltungssteine zyklisch, formwild	ab ~500	52.00
Pierres calcaires du Jura, forme irrégulière	dès ~500	
Kleinmauersteine plattig, ungerichtet, handsortiert	bis ~50	auf Anfrage
Pierres plates du Jura, brutes, triées à la main	jusqu'à ~50	sur demande
Mauersteine plattig, ungerichtet	~50–120	165.50
Pierres plates du Jura, brutes		
Gestaltungssteine plattig, ungerichtet	~120–500	116.00
Pierres plates du Jura, brutes		
Gestaltungssteine plattig, ungerichtet	ab ~500	109.00
Pierres plates du Jura, brutes	dès ~500	

Weitere Produkte auf Anfrage.

Besondere Bedingungen für Jurasteinlieferungen:

- Jurasteine plattig, ungerichtet werden auf freie Höhe und Länge geliefert
- Zuschlag für gleichmässige Steinhöhe: +50% des Steinpreises
- Verfügbarkeit der Steine nach Absprache. Bitte vorbestellen.

Autres produits sur demande.

Conditions particulières pour livraison des blocs calcaires:

- Les pierres du Jura plates, brutes, sont livrées en hauteurs et longueurs libres
- Plus-value pour hauteurs de pierres régulières: +50% du prix de la pierre
- Disponibilité des pierres selon entente. Réserver, à l'avance s. v. p.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die folgenden Unternehmen:

- Hurni Holding AG, CH-073.3.006.703-4
- Hurni Kies- und Betonwerk AG, CH-073.3.005.801-4
- Hurni Aushub + Rückbau AG, CH-036.3.043.668-0
- Funicar Muldenzentrale AG, CH-036.3.040.309-5
- Gutmann Muldenservice und Transporte AG, CH-073.3.016.912-7
- Habegger Transport AG CH-073.3.016.913-5
- Steinbruch AG Vorberg Bözingen, CH-073.3.002.449-6
- Kopp Muldenservice und Transporte AG, CH-073.3.015.450-4
- Remo Recycling AG, CH-073.3.004.669-4
- Schürch Muldenservice und Transporte AG, CH 073.3.010.365-4

(nachfolgend Unternehmen) und deren Beststeller bzw. Bestellerin (nachfolgend Bestellerin).

Gibt die Bestellerin beim Unternehmen eine Bestellung auf oder erteilt sie einen Auftrag, anerkennt sie die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den allgemeinen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen und den allgemeinen Lieferbedingungen für Beton vom Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie sowie den Zusatzbedingungen für den Muldenservice und den Zusatzbedingungen für den Aushub und den Rückbau gehen diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Grundsatz

Alle Bezüge und Lieferaufträge werden aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt die Bestellerin deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Unternehmen schriftlich bestätigt worden sind. Bei diversen Produkten sind schweizerische und kantonale Normen sowie Normen und Richtlinien von Fachverbänden massgebend.

Das jährlich neu erscheinende Produkteverzeichnis (einsehbar im Katalog Hurni, sowie auf www.hurniag.ch unter der Rubrik Preislisten) verpflichtet das Unternehmen nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Produkte. Die Preisliste gilt bis zum Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen Preisliste.

3. Offerten und Bestellungen

Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf zwei Monate beschränkt.

Bestellungen müssen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen bei der Auslieferung den Vorrang. Das Unternehmen benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über die jeweiligen Produkte, Mengen, Konsistenz, Transportart, Einbringart, Lieferbeginn und -programm, Lieferort sowie Rechnungsadresse. Für Lieferungen von Beton mit besonderen Eigenschaften oder Beton nach Zusammensetzung ist für den Gesamtauftrag eine schriftliche Bestellung oder eine Auftragsbestätigung durch die Bestellerin abzufassen. Soweit kein anderes Dokument vorliegt, gilt der Lieferschein als Bestätigung der Bestellung. Die Bestellerin bestimmt, wer für die Änderungen der Bestellung zuständig ist. Sind für Beton mit besonderen Eigenschaften Vorversuche notwendig, sind deren Kosten nach vorheriger Absprache durch die Bestellerin zu übernehmen.

4. Lieferungen und deren Annahme

Die Lieferzeitangaben sind mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb und stets mit einer Toleranz von einer Stunde zu verstehen. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies der Bestellerin unverzüglich gemeldet. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird die Haftung wegbedungen. Die Bestellerin muss allfällige Verspätungen in der Materialabnahme des Unternehmens sofort melden. Unterlässt die Bestellerin dies, so haftet sie für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Die Bestellerin ist für die Organisation der Entgegennahme der Lieferung und die Unterzeichnung der Lieferscheine verantwortlich. Das Unternehmen geht davon aus, dass die Arbeiter/innen auf der Baustelle berechtigt sind die Lieferscheine zu unterzeichnen.

5. Erfüllungsort

Bei Lieferung franko auf die Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf der Baustelle als Erfüllungsort. Bei Abholung ab Werk gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Transportfahrzeug der Bestellerin.

6. Öffnungszeiten des Unternehmens

Bezüge und Lieferungen ausserhalb der offiziellen Werköffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Die Öffnungszeiten des Unternehmens werden als bekannt vorausgesetzt (einsehbar im Katalog Hurni, Preisliste, sowie auf www.hurniag.ch unter der Rubrik Kontakt, Öffnungszeiten).

7. Massgebende Preise und Liefermengen

Das jährlich neu erscheinende Produkteverzeichnis (einsehbar im Katalog Hurni, Preisliste, sowie auf www.hurniag.ch unter der Rubrik Preislisten) gelten für Bauunternehmungen, Bodenbelagunternehmungen, Flachdachbauunternehmungen, Gartenbauunternehmungen, Arbeitsgemeinschaften, Baukonsortien, Generalunternehmungen sowie für Aufträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Für alle anderen Bestellerinnen (insbesondere Privatpersonen und branchenfremde Bestellerinnen) wird ein Zuschlag von CHF 20.00 für lose Materialien und CHF 35.00 für Betonprodukte in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich für Liefermengen ab Werk verladen, plus Transportzuschläge bei Lieferung auf die Baustelle. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ lose geschüttetes Material bzw. auf 1 m³ verdichteten Beton.

Die Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Preisen nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer wird auf sämtlichen Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Unberechtigte Abzüge der Bestellerin werden nachbelastet.

Preisanpassungen an die Teuerung und/oder an die Treibstoffpreisentwicklung bleiben vorbehalten.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingung und Verzug

Die Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten sind innert 30 Tagen aber Rechnungsdatum zu melden. Ansonsten gelten die Rechnungen als anerkannt.

Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innert 30 Tagen netto zu bezahlen (Verfalltaggeschäft). Ab dem 31. Tag wird der gesetzliche Verzugszins von 5% geschuldet.

Jede Verrechnung mit irgendwelchen Forderungen und/oder Gegenansprüchen und/oder deren Abtretung ist ausgeschlossen.

9. Bauhandwerkpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer und den Bezugsunterbrüchen. Das Unternehmen behält sich Teilfaktorierungen vor. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt die Bestellerin nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Das Unternehmen behält sich die Eintragung von Bauhandwerkpfandrechten vor.

10. Mängelrügen

Die Bestellerin muss alle Produkte des Unternehmens bei der Ablieferung aufgrund des Lieferscheines prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Verwenden unverzüglich mitteilen.

Mängel, die bei der Lieferung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen Zweifel der Bestellerin hinsichtlich der Qualität des gelieferten Produktes und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist die Bestellerin zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch die unverzügliche Mitteilung ist dem Unternehmen die Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Unternehmen nur anerkannt, wenn die Probeentnahme nach erfolgter Lieferung, gemäss den Vorschriften der anerkannten Regeln der Baukunde, insbesondere gemäss den SIA-Normen vorgenommen und die Probe einer anerkannten und bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS akkreditierten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist.

11. Anwendbares Recht, Sprache, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Sowohl bei abweichendem Inhalt der deutsch- und der französischsprachigen Ausgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text massgebend.

Als Gerichtsstand gilt, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomicil des Unternehmens.

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, soweit nicht das Handelsgericht des Kantons Bern zuständig ist.



Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

(ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeit angenommen. Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206-1 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206-1 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206-1 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teifakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Bern, September 2005



Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

(ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen)

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Conditions générales de livraison de granulats

(en complément aux conditions générales de vente)

1. Garantie et responsabilité

Le fournisseur garantit la livraison de la quantité et de la qualité conformément à la commande. Sont exclusivement déterminantes pour la qualité les qualités fixées dans la norme respective. Les normes déterminantes pour les qualités du produit sont attribuées aux produits respectifs dans la liste des prix. Les produits sont contrôlés et certifiés, pour autant que cela soit exigé dans la norme.

Dans le cadre de cette garantie, le fournisseur s'engage, à condition d'un avis des défauts à temps et objectivement justifié, à remplacer gratuitement le matériau faisant l'objet d'une réclamation ou, si le matériau est utilisable de manière limitée, à accorder une réduction du prix appropriée. Il n'y a pas de défaut, si le matériau livré correspond à la commande, mais qu'il n'est pas utilisable pour le but envisagé.

Le fournisseur ne répond pas d'une utilisation impropre et inadéquate du matériau livré conformément à la commande. En cas d'utilisation de gravier sur des toits plats, toute responsabilité du fournisseur est exclue pour les dommages causés à la couverture du toit, de même, le fournisseur ne répond pas de l'association avec des liants, si des gravillons sont utilisés pour un traitement de surface.

Toutes autres prétentions en raison de défauts de livraison allant au-delà des prétentions de garantie ci-dessus sont expressément exclues, notamment toute responsabilité pour d'autres dommages directs ou indirects est exclue.

2. Quantités

Pour la densité des gravats (t/m^3) et la quantité de livraison (t), les mesures dans l'usine (non pas sur le chantier) sont déterminantes. Dans les usines où le matériau est pesé, la conversion en m^3 a lieu sur la base des valeurs moyennes, déterminées de manière neutre, pour la densité des gravats et l'humidité

3. Quantité de chargement

En égard à la sécurité routière et à l'observation des prescriptions légales, nos machinistes et chauffeurs ont l'instruction de ne surcharger leurs véhicules en aucun cas.

4. Accès

La circulation sur des accès et esplanades qui a lieu sur ordre du client se fait à ses risques et périls. Pour d'éventuels dommages à des rues ou des places non appropriées pour l'accès aux poids lourds, toute responsabilité est rejetée.

5. Délais

Le fournisseur s'applique à observer les délais convenus et à annoncer suffisamment tôt les éventuels retards. Le fournisseur n'assume pas la responsabilité par suite de livraisons tardives du matériau commandé.

6. Réclamations

Le client est tenu de vérifier le matériau à la livraison et d'adresser les éventuelles réclamations immédiatement après la livraison du matériau.

7. Examen du matériau

Si des examens complémentaires en laboratoires sont exigés pour un but d'utilisation déterminé, les frais correspondants seront à la charge du client, sous réserve de stipulations contraires.

Zusatzbedingungen für den Muldenservice

(ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen)

1. Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für den Muldenservice gelten für den Fall, dass die Bestellerin beim Unternehmen Mulden bestellt bzw. der Bestellerin vom Unternehmen geliefert werden.

2. Bestimmung des Ladegutes

Die Bestellerin verpflichtet sich dem Unternehmen den Inhalt des Ladeguts schriftlich zu deklarieren. Die Bestellerin haftet in jedem Fall für die Folgen der Falschdeklaration des Muldeninhalts. Die Bestellerin trägt in jedem Fall sämtliche Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Abfälle.

3. Sonderabfälle und separate Entsorgung

Sonderabfälle müssen separat entsorgt werden. Als Sonderabfall gelten die in Anhang 3 mit dem Buchstaben „S“ bezeichneten Posten der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1, einsehbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html). Nicht in den Mulden deponiert werden dürfen (nicht abschliessende Aufzählung): Sonderabfälle, Batterien, Chemikalien, grundwassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten, Farbe, Lacke, explosive Materialien, Kadaver und verwesene Stoffe, Beleuchtungskörper (z.B. FL-Lampen). Sonderabfälle, welche erst beim Aussortieren der Mulden zum Vorschein kommen und somit nicht auf dem Fuhrschein vermerkt sind, werden unter Belastung des vollen Entsorgungsaufwandes in Rechnung gestellt.

4. Überladen / Überfüllen

Der Inhalt wird nach der vorhandenen Kubatur in Rechnung gestellt. Basis bildet die Normkubatur der Mulden. Ist die Mulde überladen, werden die Mehrkubik sowie die Kosten für den Mehraufwand in Rechnung gestellt. Über die Menge in den Mulden entscheidet der Fahrer bzw. die Deponiestelle endgültig.

5. Unsachgemässe Behandlung der Mulden

Die Bestellerin haftet vollumfänglich für Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen. Dies gilt insbesondere für:

- Schäden, die durch das Verschieben der Mulden mit Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Pneulader.
- Schäden, die durch das Verbrennen von Material in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien
- Sonderabfälle

6. Zufahrt zur Baustelle und Haftung

Bei engen Baustellenzufahrten ist die Bestellerin verpflichtet, den Fahrer des Unternehmens frühzeitig, korrekt einzuweisen. Im Zweifel hat die Bestellerin dem Fahrer des Unternehmens eine Hilfsperson zur Verfügung zu stellen.

Schäden, die durch die Anweisungen bzw. fehlende Anweisung des Bestellers auf privaten Grundstücken, innerhalb von Baustellen oder im öffentlichen Raum verursacht werden, gehen zu Lasten der Bestellerin.

Die Bestellerin ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz der Mulden ausreicht, um Beschädigungen zu vermeiden. Sie ist verpflichtet, allenfalls den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (Bretterunterlage) zu schützen. Im Unterlassungsfalle haftet die Bestellerin für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Absetzen und/oder Aufladen der Mulden.

7. Standortsicherung

Das Sichern (u.a. Signalisieren), das Beleuchten und Abdecken der Mulden ist ausschliesslich Sache der Bestellerin. Für Schäden, die durch ungenügende Sicherung der Mulden entstehen, lehnt das Unternehmen jegliche Haftung ab.

8. Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung der Mulden auf öffentlichem Grund ist Sache der Bestellerin.

9. Verstellen von Mulden

Das Verstellen von Mulden wird der Bestellerin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Transportmittel

Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Unternehmens.

Conditions générales pour le service des bennes

(en complément aux conditions générales de vente)

1. Domaine d'application

Les présentes conditions complémentaires sont valables dans le cas où l'acheteur commande des bennes à l'entreprise, respectivement que l'entreprise livre des bennes à l'acheteur.

2. Définition de la marchandise

L'acheteur est responsable de déclarer par écrit à l'entreprise le contenu de la marchandise. L'acheteur est responsable en cas de fausse déclaration du contenu de la benne. Dans tous les cas, l'acheteur prend à sa charge l'ensemble des coûts inhérents à l'identification, à la classification et à l'élimination des déchets incorrectement déclarés ou souillés.

3. Déchets spéciaux et élimination séparée des déchets

Les déchets spéciaux doivent être éliminés séparément. Sont considérés comme déchets spéciaux les positions de l'annexe 3 mentionnées de la lettre «S» de l'ordonnance du DETEC relative aux listes pour les mouvements des déchets (LF 814.610.1, présentes à l'adresse www.admin.ch/ch/f/rs/c814_610_1.html). Non autorisés à être déposés dans les bennes sont (liste non exhaustive): déchets spéciaux, piles électriques, produits chimiques, substances et liquides nocifs aux nappes phréatiques, peintures, laques, matériaux explosifs, cadavres et substances en phase de putréfaction et instruments lumineux (par ex. lampes FL). Des déchets spéciaux, qui n'apparaissent que lors du tri de la benne et de par là même non mentionnés sur la fiche de transport, seront facturés dans leur totalité selon le temps et les frais de travail du traitement des déchets qui en découlent.

4. Surcharge

Le volume contenu est calculé d'après la cubature disponible. La cubature standard des bennes est prise comme base. Si la benne est visiblement surchargée, le volume supplémentaire ainsi que les coûts supplémentaires qui en découlent seront facturés.

5. Manipulation non conforme

L'acheteur est responsable des dommages provoqués par une manipulation non conforme des bennes. Ceci vaut en particulier pour:

- les dommages provoqués par le déplacement des bennes avec des machines de chantier, en particulier les excavateurs ou chargeurs à roues,
- les dommages provoqués par la combustion de matériaux dans la benne ou à proximité immédiate,
- les dommages de peinture provoqués par des produits corrosifs ou acides
- les déchets spéciaux

6. Acheminement sur le chantier et responsabilité

Lors d'un accès difficile au chantier, l'acheteur est tenu d'en informer le conducteur de l'entreprise à temps et correctement. Si nécessaire, l'acheteur est en devoir de mettre une personne à disposition pour l'assister. Des dommages dus à de fausses consignes ou à un manque de directives lors d'une livraison sur un terrain privé, au sein du chantier ou dans des espaces publics, sont à la charge de l'acheteur. L'acheteur est responsable de ce que la charge admissible au sol est suffisante pour l'emploi de bennes, afin d'éviter des dommages. Il est tenu, si nécessaire, de protéger le sol au moyen de mesures appropriées (planches). Dans le cas contraire, l'acheteur est responsable des dommages aux revêtements et bordures provoqués par le dépôt et l'enlèvement de la benne.

7. Sécurité sur place

La sécurisation (entre autres la signalisation), l'éclairage et la couverture des containers incombent exclusivement à l'acheteur. L'entreprise décline toute responsabilité pour des dommages provoqués par une sécurisation insuffisante.

9. Autorisations

L'autorisation pour le stationnement de bennes dans des espaces publics est de la responsabilité de l'acheteur.

10. Déplacement de bennes

Le déplacement des bennes est facturé à l'acheteur selon les coûts effectifs.

11. Moyens de transport

Le choix du moyen de transport incombe uniquement à l'entreprise.

Zusatzbedingungen für den Aushub und den Rückbau

(ergänzend zu den allgemeine Geschäftsbedingungen)

1. Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für den Aushub und den Rückbau gelten für den Fall, dass das Unternehmen Aushub- und/oder Rückbauarbeiten für die Bestellerin ausführt

2. Pflichten der Bestellerin

Vor Beginn des Aushubs und/oder des Rückbaus:

- Das Einholen der notwendigen Bewilligungen und der Ausführungspläne ist Sache der Bestellerin.
- Die Bestellerin hat dem Unternehmen vorgängig mitzuteilen, ob sich die Fläche des Aushubs oder Rückbaus im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist (gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes, SR 814.01, z.B. für den Kt. Bern einsehbar unter: www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/altlasten/kataster_der_belastetenstandorte.html).
- Die Bestellerin verpflichtet sich dem Unternehmen den Inhalt des Aushubs vorgängig schriftlich zu deklarieren.
- Die Bestellerin haftet in jedem Fall für die Folgen der Falsch- bzw. Nichtdeklaration des Aushubs. Die Bestellerin trägt in jedem Fall sämtliche Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung von falsch oder nicht deklariertem oder verschmutztem Aushub.
- Vor Beginn der Rückbauarbeiten hat die Bestellerin dafür besorgt zu sein, dass sämtliche Werkleitungen getrennt, verlegt oder gesichert sind.
- Bei Tank-, Heizungs- und Kühlanlagen siehe Ziffer 6 Bst. a dieser Zusatzbedingungen

Während des Aushubs und/oder des Rückbaus:

- Baustrom und Bauwasser sind von der Bestellerin zur Verfügung zu stellen.
- Kosten für die Entwässerung der Baugrube und das Abpumpen von Wasser der Aushubfläche gehen zu Lasten der Bestellerin.
- Sollten bei archäologischen Funden Mehrkosten oder Verzögerungen entstehen, müssen diese von der Bestellerin getragen werden.
- Ein allfällig verfügbarer Baustopp und deren Kostenfolgen, können dem Unternehmen nicht angelastet werden und sind von der Bestellerin zu tragen.

3. Preisberechnungsgrundlagen

Die Preiserechnungen basieren auf den im Katalog Hurni aufgeführten (Preisliste, sowie auf www.hurniag.ch unter der Rubrik Preislisten) sowie den anwendbaren SIA Normen, insbesondere der SIA Norm 118 und den SUVA Vorschriften. Ist in der Offerte des Unternehmens nichts anderes vermerkt, so sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Materialpreise und Transportkosten mit dem Preis der Offerte abgedeckt.

Preis Anpassungen an die Teuerung und/oder an die Treibstoffpreisentwicklung bleiben vorbehalten.

4. Mehrkosten im Allgemeinen

Folgende Positionen sind nicht in den Offerten enthalten und werden nach Zeit- und Materialaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern:

- diese nicht explizit als zusätzliche Position offeriert wurden
- diese vor der Offertstellung nicht schriftlich durch den Besteller darauf hingewiesen und entsprechende Untersuchungen vorgenommen wurden
- diese während der Offertstellung für das Unternehmen nicht ersichtlich waren, oder abgeklärt werden konnten, oder von der Bestellerin nicht korrekt angegeben wurden

5. Besondere Mehrkosten

Nachfolgende Positionen sind bei einer Offerte des Unternehmens, wenn nicht ausdrücklich aufgeführt, im Preis nicht enthalten und werden bei Bedarf zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preisberechnung ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall.

- a) Arbeitsplatzsicherung, Witterung, Schutzgerüste und Absperrungen
- Spezielle Sicherungs- und Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmer der Unternehmung
- Erstellen von Schutzgerüsten und/oder Stützen für die Sicherung von Gehsteigen, Strassen, Zufahrten usw.
- Erstellen von Baustellen-Absperrungen für das Aushub- und Rückbaugesamt.
- Erstellen von Frostschutzmassnahmen und verwenden von Frostschutzzusätzen oder sonstigen witterungsbedingten Aufwendungen

b) Sonderabfälle und weitere nicht gewöhnlich transportierbare Stoffe und Gegenstände sowie deren Entsorgung

Sonderabfälle müssen separat ausgehoben, abgebaut, getrennt, transportiert und entsorgt werden. Als Sonderabfall gelten insbesondere die in Anhang 3 mit dem Buchstaben „S“ bezeichneten Posten der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1, einsehbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html).

Nachfolgende Positionen sind bei einer Offerte des Unternehmens, wenn nicht ausdrücklich aufgeführt, im Preis nicht enthalten und werden bei Bedarf zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preisberechnung ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall.

- Laboruntersuchungen: Aufwendungen für Laboruntersuchungen zur Abklärung von Sonderabfällen
- Aufwendungen zum Ausräumen, Entsorgen und Deponieren von losen Wohnungseinrichtungsgegenständen wie Möbel, Schränke, Kehrlicht, Teppiche usw.
- Asbest: Aufwand für Entsorgungen und Demontagen von asbesthaltigen Bodenbelägen, Isolierungen, Dichtungen usw. Zusätzliche Aufwendungen zum sorgfältigen demontieren von Eternitplatten, welche Asbest enthalten
- FCKW: Aufwendungen zum entfernen und entsorgen von FCKW-haltigen Isolierungen aus Kühlanlagen, Fassadenelementen usw.
- Kühlmittel: Aufwendungen zum entfernen und entsorgen
- Leuchtstoffröhren: Aufwendungen zum entfernen und entsorgen von Leuchtstoffröhren
- Aufwendungen zum entfernen und entsorgen von Lösungsmitteln, Lacken, Teer, Farben, Schmiermittel, usw.
- Ölrückstände: Aufwendungen zum entfernen und entsorgen von Rückständen in Boden, Wänden, Decken
- PCB: Aufwendungen zum entfernen und entsorgen von PCB-haltige Anstriche und Deponieren von PCB-haltigen Gegenständen und Stoffen
- Schlackeböden: Aufwendungen zum entfernen, absaugen und entsorgen von Schlackeböden
- usw.

6. Besondere Rückbauarbeiten

Bei den Rückbauarbeiten führen insbesondere die nachfolgenden Positionen zu Mehrkosten, welche zusätzlich zur Offerte der Bestellerin in Rechnung gestellt werden:

a) Tank-, Heizungs- und Kühlanlagen

Aufwendungen zum stilllegen und auspumpen von Tank-, Heizungs- und Kühlanlagen inkl. Zuleitungen. (Für die korrekte Entsorgung von Benzin- oder Tanks sowie deren Zuleitungen muss ein Ausserbetriebsetzungs-Nachweis durch eine zertifizierte Tankreinigungs-Unternehmung vorliegen. Dafür muss der Besteller besorgt sein.)

b) Jauchegruben

Aufwendungen zum auspumpen, reinigen, demontieren und entsorgen von Jauchegruben.

7. Regiearbeiten

Für die Fakturierung der Regiearbeiten gelten die Ansätze und Bedingungen des KBB, Kantonal Bernischer Baumeisterverband
Die Aufsicht des Poliers und/oder des Bauführers ist in den Stundenlohnsätzen des Baustellenpersonals nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Rabatte auf Akkordarbeiten werden bei Regiearbeiten nicht gewährt.

8. Bewilligungen und Gebühren / Mieten

Mietkosten für öffentliches Terrain sowie Kosten für Bewilligungen von Gemeinden, Kantonen und/oder Bund, welche dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin zu bezahlen.

November 2012

